

Allgemeine Geschäftsbedingungen, die zwischen der Agentur mainwunder (Anschrift unseitig), nachfolgend: mainwunder und Unternehmern oder Privatpersonen (nachfolgend: Kunden) Anwendung finden, die die Dienste von mainwunder in Anspruch nehmen. Fassung vom 14.06.2015

1. Anwendungsbereich

- I Diese Bedingungen gelten für jede Beauftragung der zur Erbringung von Agenturleistungen.
- II Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn mainwunder deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.
- III Basis der Agenturleistungen bildet das Angebot der Agentur mainwunder. Soweit das Angebot nicht ausdrücklich konkretisiert ist, wird es durch schriftliche oder mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden konkretisiert.
- IV Ein Vertragsabschluss kommt nach schriftlicher Bestätigung des Angebots oder einer handschriftlichen Abzeichnung eines Angebotes mit Email zustande.
- V Alle angegebenen Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart sind.
- VI Auftragsänderungen oder -erweiterungen sind jederzeit möglich, sind vom Kunden jedoch zu bezahlen. Auftragsverweigerungen müssen schriftlich per Mail abgebehen und angenommen werden.

2. Vergütung der Agenturleistungen

- I Gibt das Angebot voraussichtliche Aufwände für Leistungen an, so stellt es einen Kostenvoranschlag (Aufwandschätzung) dar, für dessen Richtigkeit mainwunder keine Gewähr übernimmt. Wird der Voranschlag um mehr als 10% überschritten, wobei mainwunder den Kunden hierauf hinweisen wird, wenn ihnen dies bekannt wird, kann der Kunde die entsprechende Beauftragung aus diesem Grunde binnen einer Woche nach Kenntnis der Überschreitung kündigen. Die Agentur mainwunder erhält dann die tatsächlich erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten vergütet. Bis zur verbindlichen Klärung des weiteren Vorgehens darf mainwunder weitere Leistungen einstellen.
- II Erfordert eine Maßnahme von mainwunder hohe finanzielle Vorleistungen, sind diese vom Kunden direkt zu bezahlen (Rechnung geht direkt an den Kunden). Andernfalls sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Als angemessen gilt vereinbart: 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten und 1/3 nach Ablieferung.
- III Die Arbeit eines ersten Konzeptes oder Pitches von mainwunder wird entsprechend der Preise von mainwunder vergütet. Erarbeitete Ideen fallen auch dann unter die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes, wenn die Arbeiten nicht die Anforderungen des Urheberrechtsgesetzes treffen.
- IV Dem Kunden ist bewusst, dass sich Inhalte eines Projektes ändern oder erweitern. Änderungen werden mindestens mündlich vom Kunden abgenommen.

Leistungen von Freelancern und Subunternehmern

- I Für von mainwunder selbst zu erbringende Design-, Kreativ-, Interaktiv- und Programmierleistungen können diese nach eigenem Ermessen auch Freelancer und Subunternehmer einsetzen. In jedem Fall berücksichtigt die Agentur das Bestehen eigener Grafiker, Druckereien oder Dienstleister – sofern gewünscht.
- II Die Leistungen der Freelancer sind stets über eigene Rechnung direkt an den Kunden zu richten, soweit dies nicht explizit anders schriftlich oder mündlich abgesprochen ist.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- I Der Kunde hat mainwunder alle zur Erfüllung der vertragsgeständlichen Pflichten notwendigen Informationen rechtzeitig mitzuteilen und Wünsche rechtzeitig zu äußern. Im Übrigen verschafft der Kunde mainwunder die von ihm zu stellenden Unterlagen, Dateien, Vorlagen und sonstige für die Durchführung der zu erbringenden Leistungen notwendigen Informationen unangefordert, möglichst früh - bzw. rechtzeitig und frei von Rechten Dritter, die eine bestimmungsgemäße Verwendung durch mainwunder einschränken könnten.
- II Wird mainwunder bei bestimmungsgemäßer Verwendung solcher Informationen von Dritten aufgrund rechtswidriger Benutzung der Informationen und Materialien, die vom Kunden gestellt wurden, in Anspruch genommen, so stellt der Kunde ohne Rücksicht auf ein Verschulden mainwunder von solchen Ansprüchen frei; dies umfasst auch die Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung.
- III Der Kunde benennt gegenüber mainwunder einen kompetenten Ansprechpartner, der als bevollmächtigt gilt, verbindliche Willenserklärungen abzugeben und solche mainwunder entgegenzunehmen. Die Mehrkosten der Einarbeitung eines neuen Ansprechpartners trägt der Kunde.
- IV Mainwunder übernimmt nicht die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit eines Kundenvorhabens. Sollte dies ausnahmsweise geschehen, so wird mainwunder freigestellt, wenn sie dem Kunden ihre Bedenken im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der Werbemaßnahmen mitteilt haben und der Kunde dennoch die Umsetzung des Vorhabens wünscht. Der Kunde stellt mainwunder von Ansprüchen Dritter frei, wenn mainwunder auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat bzw. wenn ein Auftrag vom Kunden freigegeben wird.

5. Abnahme

- I Der Kunde prüft und testet ihm übergebene Leistungsergebnisse und gibt sie zur weiteren Verwendung (Druck, Veröffentlichung u.s.w.) frei. Mainwunder hat bei kurzen Texten (Social Media Posts) und Texten für Werbeanzeigen freie Hand. Der Kunde kann hier Wünsche zu Formulierungen äußern, die von mainwunder – sofern sie der beratenden Empfehlung und der strategischen Ausrichtung nicht entgegenstehen – berücksichtigt werden. Erklärt der Kunde innerhalb von vier Wochen die Abnahme bzw. Erbringung der Leistung nicht und hat in dieser Zeit gegenüber mainwunder keine wesentlichen Mängel konkret und schriftlich gerügt, so gelten die Leistungen oder Teilleistungen von mainwunder als abgenommen.
- II Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit aus wichtigem Grunde vorzeitig gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach Nr. 4 dieser AGB nachhaltig nicht nachkommt oder wenn er mehr als zwei fällige Rechnungen gem. Nr. 10 oder Nr. 2 dieser AGB trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht bezahlt. Eine fristlose Kündigung setzt in jedem Fall voraus, dass der andere Teil schriftlich abgemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Frist zu beseitigen.
- III Die Leistungen von mainwunder und anfallenden Kosten werden vorab schriftlich festgehalten. Es gelten die von mainwunder angegebenen Stundensätze oder Kosten pro Leistung. Wird der Auftrag vor Ende der Leistung gekündigt, sind die bis dahin entstandenen tatsächlichen Kosten vom Kunden zu leisten.
- IV Im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Vertrags gilt § 649 BGB.

6. Gewährleistung

- I Der Kunde teilt ihm zur Kenntnis gelangte Mängel unverzüglich schriftlich mainwunder unter möglichst konkreter Beschreibung der Mängel, des Umstandes ihres Auftretens sowie ihrer Answirkung mit. Ergänzt gilt § 377 HGB entsprechend. Der Kunde wird bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung gemäß den Regelungen über die Gewährleistung rügen. Leistungen oder Teilleistungen von mainwunder gelten bei einer Verletzung der Untersuchungs- u. Rügepflicht für jeweils betroffene Mängel als genehmigt.
- II Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von mainwunder Änderungen an deren Leistungen durchgeführt hat, es sei denn, dass die Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind. die Änderungen zur Abwendung großen Schadens unverzichtbar waren oder die Gewährleistungsarbeit durch die Änderungen nicht oder nur unwesentlich erschwert werden.
- III Untertliegt ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht der Gewährleistungspflicht von mainwunder, kann mainwunder vom Kunden die entstandenen Aufwendungen gemäß ihren üblichen Sätzen verlangen.

7. Urheberrechtliche Nutzungsanrnehmung, Namens- und Kennzeichenrechte

- I Die an den Arbeitsergebnissen entstehenden Urheberrechte liegen bei mainwunder. Die hiermit verbundenen Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen, wie das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, oder Öffentliche Zugänglichmachung usw. räumt mainwunder jedoch räumlich, zeitlich und inhaltlich auf den Zweck des jeweiligen Leistungsverhältnisses beschränkt dem Kunden ein.
- II Die Rechteanrnehmung wird gem. § 158 Abs. 1 BGB jedoch erst wirksam, wenn der Kunde die geschuldete Vergütung samt bisheriger Auslagen vollständig bezahlt hat.

III Mainwunder ermächtigen den Kunden hiermit unwiderruflich, die ihm übertragenen Rechte gegen Rechtsverletzer jederzeit im eigenen Namen geltend zu machen, insbesondere im eigenen Namen gegen jede unzulässige Verwendung der Arbeitsergebnisse vorzugehen.

IV Sämtliche an den Arbeitsergebnissen oder einzelnen ihrer Teile oder durch Benutzung innerhalb der Arbeitsergebnisse entstehen- den Namens-, Titel- und Kennzeichenrechte liegen beim Kunden.

V Alle Konzepte, Entwürfe, Muster und Reizeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz.

VI Entwürfe und Reizeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von mainwunder weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig.

VII mainwunder hat das Recht, im Erzeugnis und in Veröffentlichungen über das Werk als Urheber genannt zu werden. Vorschläge des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten begründen kein Miturheberrecht. Außerdem hat mainwunder das Recht, alle Arbeiten in Zukunft als Referenz unter Nennung des Auftraggebers und der verrichteten Arbeiten zu nutzen und diese Referenzen z.B. auch auf ihrer Website zu veröffentlichen.

VIII Nutzungsrechte für von Kunden abgelehnte, abgebrochene oder nicht innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe geschuldeten Leistungen (Ideen, Entwürfen etc.) verbleiben vollständig bei mainwunder bzw. fallen an diese zurück.

IX Mainwunder informiert den Kunden jeweils über ihnen bekannte etwaige Beschränkungen der Urheberrechtsrechte und haften gegenüber dem Kunden nur, wenn sie die Beschränkungen kennen oder kennen mussten. Auf bestehende Rechte von Wertungsgesellschaften weist mainwunder ihn, soweit sie ihnen bekannt sind. Der Kunde schützt die Leistung von mainwunder vor dem unberechtigten Zugriff und/oder der Nutzung durch Dritte und teilt etwaige Vorfälle mainwunder unverzüglich mit.

8. Haftung von mainwunder

I Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet mainwunder nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person. Diese Haftungsreduktion gilt auch für das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 278 BGB. Die Haftung für Folgeschäden ist im Falle der einfachen Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Leben-, Körper- oder Gesundheitsverletzungen, auf die Höhe der vertragsmäßigen Vergütung begrenzt.

II Der Kunde garantiert, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte und Informationen nicht in rechtswidriger Weise in Rechte Dritter eingreifen. Er stellt mainwunder hiermit von jeglichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei und ersetzt ihm die Kosten der Rechtsverteidigung.

III Dem Kunden ist bewusst, dass die Leistungserbringung mittels Software erfolgt, und dass Software niemals vollständig fehlerfrei erstellt werden kann. Mainwunder kann insoweit nicht gewährleisten, dass die Leistungserbringung unter allen Hard- und Softwarekonstellationen („Systemkonfigurationen“), insbesondere unter Verwendung unterschiedlicher Internet Browser, stets fehler- und unterbrechungsfrei läuft und sämtliche Fehler behaubar sind oder behoben werden. Insoweit ist keine absolut fehlerfreie Leistung geschuldet. Mainwunder erbringt die Leistung vielmehr so, dass sie bei Lieferung unter den verbreitetsten Systemkonfigurationen verwendbar sind. Unter unterschiedlichen Systemkonfigurationen kann das Erscheinungsbild eines Produktes aber unterschiedlich ausfallen, was unvermeidlich ist und keinen Mangel darstellt.

IV Mainwunder haftet nicht für negative Blogbeiträge oder Produktbewertungen (Rezensionen) Dritter auf Social Media – oder Verkaufsplattformen.

V Für das Erreichen eines bestimmten Erfolges oder das Erzielen bestimmter Leistungsergebnisse haftet mainwunder nicht, es sei denn das Ziel ist ausdrücklich schriftlich und in allen Details festgehalten.

VI Dem Kunden ist bewusst, dass die Einblendung, Platzierung und Art der Darstellung von Accounts auf Social Media Plattformen nach den ihm bekannten Nutzungsbedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Plattformbetreiber (vgl. Absatz 4-4) erfolgt und ausschließlich im Ermessen der jeweiligen Plattformbetreiber liegt, welche die Art der Einblendung, Platzierung und Darstellung ändern können. Eine statische Einblendung oder bestimmte Platzierung sowie eine ständige Auffindbarkeit der Accounts sind folglich nicht geschuldet.

VII Soweit es sich um offensichtliche Fehler handelt, sind Mängelrügen dem Anbieter innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, sind jegliche Ansprüche ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche, auch auf Schadensersatz, beträgt bei offensichtlichen Mängeln drei Monate.

VIII Fällt die Leistungserbringung aus Gründen aus, die mainwunder nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen höherer Gewalt, Streiks, aufgrund Änderungen gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten (z. B. Sperrung oder Löschung durch Plattformbetreiber, Unerreichbarkeit der Social-Media-Plattformen, technische Probleme von Plattformbetreibern oder anderen Providern, o. ä.), Netzbetreibern oder Leistungsanbietern oder aus vergleichbaren Gründen, so wird die Durchführung des Auftrags nach Möglichkeit nachgeholt. Wird durch die vorgenannten Umstände die Leistung unmöglich, so wird mainwunder von der Leistungspflicht frei. Die vertraglichen Ansprüche von mainwunder lässt dies unberührt. Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

IX Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrtsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

IX X Zu Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist mainwunder nur verpflichtet, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

X Bei leichter Fahrlässigkeit haftet mainwunder nur, soweit es sich um eine den Vertragszweck gefährdende Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Als vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten anzusehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf typische bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

XI Für unvorhergesehene negative oder vom Kunden als negativ bewertete Reaktionen auf von mainwunder initiierte Social Media Posts haftet mainwunder nicht.

9. Umgang mit Informationen, Daten und Datensicherheit

I Der Kunde übernimmt als wesentliche Vertragspflicht, Daten und Programme jeweils vor Übergabe an mainwunder oder soweit in seinem Verantwortungsbereich befindlich in anwendungs-adequaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinell lesbarer Form zu sichern, um damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

II Mainwunder kann und darf keine Rechtsberatungsleistung – auch nicht in wettbewerbsrechtlichen Fragen - erbringen. Ist mainwunder eine offensichtliche Rechtsprobleme bekannt wird mainwunder den Kunden auf die Möglichkeit der Einholung von weiterem Rechtsschutz auf Kosten des Kunden hinweisen. Entscheidet sich der Kunde dann gegen die rechtliche Prüfung der Angelegenheit, muss er sich verpflichten, die daraus folgenden Konsequenzen zu tragen.

10. Handlungsvollmacht/ Nutzungsbedingungen der Plattformbetreiber

I Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass mainwunder im Namen des Auftraggebers Social Media Profile, eine Website, Blogseite und andere Accounts einrichtet und hiermit mit dem Kunden abgestimmte Inhalte veröffentlicht.

II Bei der Einrichtung der Accounts auf den Social Media Plattformen und der Veröffentlichung von Inhalten tritt mainwunder gegenüber den Betreibern der jeweiligen Social-Media-Plattformen für den und im Namen des Kunden auf.

III Durch die Einrichtung der Accounts können wirksame Nutzungsverträge zwischen dem Kunden und dem Betreiber der jeweiligen Social-Media-Plattform zustande.

IV Dem Kunden ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass in die Nutzungsverträge mit den Plattformbetreibern die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Nutzungsbedingungen der Plattformbetreiber einbezogen werden. Von dem Inhalt dieser Nutzungsbedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattformbetreiber, welche auf den Internetseiten der jeweiligen Plattformbetreiber einzu sehen sind, verschafft sich der Kunde eigenständig Kenntnis. Auf Anfrage teilt mainwunder dem Kunden die genauen Links der Internetseiten mit, auf denen die Bedingungen der jeweiligen Plattformbetreiber eingesehen werden können.

11. Freigabeaktion

I Vor der Veröffentlichung von Inhalten spricht sich mainwunder hinsichtlich der zur Veröffentlichung vorgesehenen Inhalte mit dem Kunden ab. Wenn ausdrücklich gewünscht, bringt mainwunder dem Kunden die Inhalte vor Veröffentlichung zur Kenntnis mit der gleichzeitigen Aufforderung, die Zustimmung zur Veröffentlichung der mitgeteilten Inhalte (im Folgenden „Freigabe“ genannt) zu erteilen.

II Dem Kunden ist bekannt, dass die Leistungserbringung eine jeweils zeitnahe Reaktion des Kunden auf die Freigabeanfragen von mainwunder voraussetzt. Deshalb stellt der Kunde sicher, dass er die Freigabeanfragen von mainwunder über den oder die vereinbarten Kommunikationswege (telefonisch oder per E-Mail) stets zeitnah, spätestens innerhalb von drei Werktagen, zur Kenntnis nehmen, diese prüfen und hierauf umgehend reagieren kann. Zeiträume, in denen dem Auftraggeber eine solche zeitnahe Reaktion nicht möglich ist (z. B. wegen Betriebsferien) wird der Auftraggeber dem Anbieter rechtzeitig mitteilen.

III Erfolgt binnen drei Werktagen nach Mitteilung zur Veröffentlichung vorgesehener Inhalte weder eine Freigabe noch ein Widerspruch durch den Kunden, gelten die durch mainwunder mitgeteilten Inhalte als zur Veröffentlichung freigegeben. Auf diese Freigabewirkung wird mainwunder den Kunden im Rahmen der Mitteilung hinweisen.

10. Zahlungsverbindlichkeiten und Preise

- I Nach der Abnahme entrichtet der Auftraggeber den vereinbarten Preis ohne Abzüge.
- II Alle Rechnungen von mainwunder sind innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungserhalt zu zahlen. Maßgebend ist das Datum des Zahlungseinganges bei mainwunder.
- III Im Verzugsfall ist mainwunder berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuzahlen. Bei Zahlungsverzug gilt §288 BGB.
- IV Zahl der Auftraggeber binnen zehn Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug, vgl. §286 BGB.
- V Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer. Preise gelten bei Produktionen ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

VI Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber Eigentum von mainwunder.

11. Besondere Vereinbarungen bei Produktionen wie Drucksachen, Werbemittel, etc.

I Der Auftraggeber kann gegen besondere Vergütung die Erstellung eines Prüfausdrucks („Proof“) oder Andrucks verlangen. Hierbei ist der Proof in den durch die gegenüber dem Auftragdruck unterschiedliche Beschaffenheit von Gerät und Bedruckstoff bedingten Toleranzgrenzen Vorlage für das Druckergebnis. Eine Farbverbindlichkeit von Produktionsdruckern ist technisch bedingt ausgeschlossen; sie gelten nur als standverbindlich. Farbabweichungen zwischen Prüfausdruck und Ware sind je nach Produktionsart technisch bedingt und stellen keinen Mangel dar. Hat der Auftraggeber keinen Ausdruck der Druckdaten zur Verfügung gestellt und auch keinen in Auftrag gegeben, so ist mainwunder von jeglicher Haftung frei, es sei denn in Bezug auf Mängel, für die das Fehlen des Andrucks ohne jede Bedeutung ist. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet mainwunder nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Lieferanten. Mainwunder kann sich durch Abtretung dieser Ansprüche an den Auftraggeber von dieser Haftung befreien und haftet in diesem Falle wie ein Bürge, falls die Ansprüche gegen den Lieferanten nicht durchsetzbar sind.

II Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% der bestellten Auflage sind produktionstechnisch bedingt, branchenüblich und können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

III Die Position von Schnitten und Falzen sowie weiteren Veredelungen unterliegen technisch bedingt einer Toleranz von bis zu 5mm.

12. Besondere Bedingungen bei Multimedia- und Internet-Produktionen, sowie der Erstellung von digitalen Dokumenten jeder Art

I Bei Produktionen, die für den Betrieb auf einem Internetbrowser vorgesehen sind, müssen auf einem zur Aufsertelung aktuellen Firefox funktionsfähig sein und im Wesentlichen der Optik der Entwürfe entsprechen. Unwesentliche funktionelle und optische Abweichungen zum Konzept sind technisch bedingt und nicht zu beanstanden.

II Da ungleiche Anwendersysteme (C's, Browser, Bildschirme, Einstellungen, Plug-Ins) unterschiedliche Voraussetzungen schaffen, kann eine vollständig kongruente und unveränderte Darstellung und Funktion in Bezug auf das Konzept bzw. der Freigabemuster nicht auf allen Anwendersystemen garantiert werden; im Besonderen gilt dies bei Farbabweichungen. Teilweise werden für Funktionen andererseits besondere Zusatzmodule („Plug-Ins“), wie beispielsweise eine Flash-Erweiterung, in der spezifizierten Version benötigt um eine Funktionalität zu gewährleisten.

III Sollen sich nach der Abnahme des Konzeptes oder während des Betriebs technische oder rechtliche Voraussetzungen ändern, wie beispielsweise neue Browser, Plug-Ins oder gesetzliche Anforderungen, die Änderungen erfordern, stellen diese keinen Mangel dar und der Aufwand ist gesondert zu vergüten.

IV Sollte eine Internetdomän im Auftrag des Kunden durch mainwunder angemeldet werden, übernimmt mainwunder keine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit, besonders in Bezug auf die Verletzung von Namensrechten Dritter. Es gilt §4 Abs. IV. Die Kosten für die Anmeldung und das Hosting (Bereitstellung/Betrieb) trägt der Kunde, auch wenn das Angebot diese Kosten nicht aufführt.

13. Sonstiges

I Die Abtretung von Rechten des Kunden bedarf der Zustimmung von mainwunder. Die Aufrechnung des Kunden gegenüber Forderungen von mainwunder ist nur bei unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden möglich.

II Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von mainwunder. Die Parteien vereinbaren außerdem als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang der Geschäftsbeziehungen den Sitz von mainwunder.

III Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.